

# Überwachungsplan / Überwachungsprogramm des Kreises Wesel für Anlagen entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie der Europäischen Union

Stand: Juni 2016

# Einleitung

Die Europäische Union hat mit Artikel 23 der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL 2010/75/EU) für den Bereich ihrer Mitgliedsstaaten ein Überwachungssystem eingeführt, welches die gesamten Umwelteinwirkungen von besonders umweltrelevanten Industrieanlagen (IE-Anlagen) in einem medienübergreifenden Ansatz kontrollieren soll.

Die Überführung dieser Richtlinie in deutsches Recht ist durch § 52 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 22 a der Deponieverordnung (DepV) und § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) umgesetzt worden.

Als Rechtsfolge ergibt sich darauf die Behördenverpflichtung, für die IE-Anlagen Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für die systematische, medienübergreifende Überwachung der Anlagen aufzustellen.

Überwachungspläne müssen folgende Inhalte aufweisen:

1. Den räumlichen Geltungsbereich des Plans
2. Eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans
3. Eine Aufstellung der Anlagen, die in den Geltungsbereich des Plans fallen
4. Verfahren über die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass
6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Die zuständigen Behörden überprüfen die Überwachungspläne regelmäßig und halten sie auf aktuellem Stand. Sie erstellen auf deren Grundlage Überwachungsprogramme, die u. a. auch die Zeiträume enthalten, in denen Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen müssen, wobei sich das Überwachungsintervall aus einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Anlagen ergibt. Gegenstand der Überwachung soll die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten Umwelanforderungen sowie die Kontrolle der Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt sein, wobei ein einheitlicher, systematischer und medienübergreifender Maßstab angewendet werden soll.

Die Überwachungspläne, Überwachungsprogramme sowie die Umweltinspektionsberichte werden veröffentlicht.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) hat per Erlass vom 24.09.2014 sowie mit Fortschreibung vom 29.05.2015 die Überwachungsbehörden verpflichtet, medienübergreifende Umweltinspektionen auch für umweltrelevante Anlagen, die nicht der IE-RL unterliegen, durchzuführen. Hierzu gehören sonstige

genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht sowie umweltrelevante nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Auch für diese Nicht-IE-Anlagen sind die Ergebnisse der Umweltinspektionen zu veröffentlichen.

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Wesel mit den Städten Wesel, Dinslaken, Voerde, Hamminkeln, Rheinberg, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Moers und Xanten sowie den Gemeinden Schermbeck, Sonsbeck, Alpen und Hünxe.



## 2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans

Der Kreis Wesel ist ein Landkreis am unteren Niederrhein und bildet mit seinen 13 Städten und Gemeinden ein Bindeglied zwischen der Metropolregion Rhein-Ruhr und den Niederlanden. Seine Fläche beträgt 1042,8 km<sup>2</sup>, in ihr leben ca. 457.000 Einwohner (Stand 2014). Der Kreis grenzt (im Uhrzeigersinn im Norden beginnend) an die Kreise Borken und Recklinghausen, an die kreisfreien Städte Bottrop, Oberhausen, Duisburg und Krefeld sowie an die Kreise Viersen und Kleve.

Durch das Kreisgebiet verlaufen die Flussgebiete von Rhein, Lippe und Issel, wobei vor allem der Rhein das verbindende Element von Natur und Landschaft im Naturraum „Unterer Niederrhein“ darstellt. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind im Kreisgebiet über 70 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 161 km<sup>2</sup> ausgewiesen.

Das Kreisgebiet liegt mit einem Anteil von 53,7 % an landwirtschaftlich genutzter Fläche deutlich oberhalb des Landesdurchschnitts. Gleiches gilt mit 4,6 % für die Wasserflächen, wogegen der Wald mit 17,7 % der Fläche eher unterdurchschnittlich vertreten ist.

Die Luftqualität wird in Europa nach einheitlichen Regelungen durch die Europäische Richtlinie 2008/50/EG („Luftqualitätsrichtlinie“) ermittelt und sichergestellt. Ihre Überführung in nationales Recht erfolgte durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Einführung der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). Die Überwachung dieser Vorgaben erfolgt landesweit durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), welches hierfür ein Netz von Messstellen unterhält. Sofern Überschreitungen festgestellt werden, stellt die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf einen Luftreinhalteplan oder einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen auf. Für das Kreisgebiet ist bislang nur die Aufstellung eines Luftreinhalteplanes für die Stadt Dinslaken erforderlich geworden, der auf der Internetseite der Bezirksregierung unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) eingesehen werden kann.

### 3. Aufstellung der Anlagen, die in den Geltungsbereich des Plans fallen

Der Überwachungsplan gilt für die IE-Anlagen im Kreisgebiet Wesel, die der Aufsicht durch die Untere Umweltschutzbehörde unterstehen. Hierzu gehören grundsätzlich folgende Anlagentypen:

- Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG einschließlich der Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen, die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Spalte d mit der Kennung „E“ versehen sind, mit Ausnahme der Anlagen, die gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) in der Zuständigkeit der Bezirksregierung liegen.
- Industriekläranlagen, d. h. industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die eigenständig betrieben werden.
- Zulassungsbedürftige Deponien einschließlich der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen, außer Deponien für Inertabfälle sowie Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen pro

Tag und eine Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen nicht überschreiten, mit Ausnahme der Deponien, die sich in der Zuständigkeit der Bezirksregierung befinden.

Tatsächlich befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt aus der o. g. Anlagengruppe die im Anhang 1 aufgeführten Anlagen im Geltungsbereich dieses Überwachungsplans.

Die ebenfalls im Kreisgebiet vorhandenen IE-Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung sind im Überwachungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt und können im Internet eingesehen werden unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/index.jsp>.

## 4. Verfahren zur Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Der Überwachungsplan ist die Grundlage, auf der anhand eines vom Umweltministerium NRW festgelegten Kriterienkatalogs (grundsätzliche Umweltrelevanz, standort-, anlagen- und betreiberbezogene Kriterien) die Umweltrelevanz jeder Anlage zunächst aufgrund der Aktenlage bewertet und daraus der vorläufige Überwachungssturnus zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen abgeleitet wird. Nach Vorgabe der IE-Richtlinie darf dieses Intervall maximal drei Jahre betragen, wobei die praktische Anwendung der vorgenannten Kriterien eine Bandbreite der Inspektionszyklen von ein bis drei Jahren eröffnet. Die bei der Vor-Ort-Besichtigung gewonnenen Erkenntnisse ergänzen dann die Beurteilungsbasis und legen damit das endgültige Überwachungsintervall fest, das im Überwachungsprogramm festgehalten wird. Das Überwachungsprogramm für die IE-Anlagen ist in Anlage 2 beigefügt.

Die Inspektion wird in der Regel medienübergreifend durchgeführt, d. h. die verschiedenen betroffenen Rechtsbereiche (beispielsweise Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht) werden während des Termins gemeinsam abgehandelt.

Grundsätzlich erfolgt die Umweltinspektion, um festzustellen, ob die betreffende Anlage rechtskonform errichtet wurde und betrieben wird und ob die Anlage dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht. Sollten hierbei Defizite festgestellt werden, wären für den Einzelfall jeweils Folgemaßnahmen zu deren Abstellung zu ergreifen.

Das Ergebnis der Inspektion wird in folgende Kategorien gefasst: Keine Mängel, Geringfügige Mängel, Erhebliche Mängel, Schwerwiegende Mängel. Sollten schwerwiegende Mängel festgestellt werden, ist innerhalb von sechs Monaten eine weitere Vor-Ort-Inspektion durchzuführen.

## 5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Die in diesem Plan beschriebene Regelüberwachung wird ergänzt durch weitere Überwachungsaktionen, die sich aus einem jeweiligen konkreten Anlass ergeben, wie z.B. aus Betriebsstörungen, relevanten Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter, Nachbarbeschwerden, Hinweisen auf umweltrelevante Rechtsverstöße, Hinweisen auf Missachtung der Betreiberpflichten sowie aus der Auswertung von Sachverständigengutachten. Je nach Einzelfall können noch andere, hier nicht aufgeführte Gründe eine anlassbezogenen Überwachungsaktion auslösen. Grundsätzlich soll diese der Ursachenfindung von Umwelteinwirkungen sowie der Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen und der Vermeidung weiterer Ereignisse ähnlicher Art dienen.

## 6. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die Immissionsschutzbehörde versucht im ersten Zugriff die Umweltinspektion aufgrund der vorliegenden Aktenlage mit eigenem Personal durchzuführen. Eine Beteiligung weiterer Behörden, die Zuständigkeiten in angrenzenden Rechtsbereichen wahrzunehmen haben, (wie z. B. Arbeitsschutz, Abfallrecht, Gesundheitsschutz, Veterinärrecht, Brandschutz, Baurecht, Wasserrecht) ist im Einzelfall wünschenswert und wird bei Bedarf abgestimmt.

## 7. Umweltinspektionsberichte

Nach Durchführung der Umweltinspektion erstellt die Behörde einen abschließenden Bericht, in dem die Feststellungen des Vor-Ort-Termins sowie die daraus folgenden Maßnahmen dokumentiert werden.

Dieser Bericht wird in tabellarischer Form auf der Internetseite des Kreises Wesel veröffentlicht. Weiterhin werden dort auch die Inspektionsberichte anderer umweltrelevanter Anlagen, die nicht der IE-Richtlinie unterfallen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein beispielhafter Bericht ist in der Anlage 3 beigefügt. Link zu den Inspektionsberichten: <http://www.kreis-wesel.de/de/themen/immissionsschutz/>

## Anlage 1: Überwachungsplan des Kreises Wesel

Firmenname	Straße	PLZ	Ort	4.BImSchV	IED	Bezeichnung
Geflügelhof Interovo Niederrhein GmbH	Neerenderstraße 9b	46519	Alpen	7.1.1.1	6.6.a	Tierhaltung Legehennen
van der Linde Bernhard	Stockum 2	46499	Hamminkeln	7.1.7.1	6.6.b	Tierhaltung Schweinemast
Dr.Oetker Frischeprodukte Moers KG	Dr.-Berns-Straße 23	47441	Moers	7.32.1	6.4.c	Herstellung Milchprodukte
Vingerhoet-Hoberg Wilhelm	Weyerhof 1	46519	Alpen	7.1.7.1	6.6.b	Tierhaltung Schweinemast
Völkner Erwin	Alter Rheder Weg 14	46499	Hamminkeln	7.1.3.1	6.6.a	Tierhaltung Masthähnchen

## Anlage 2: Überwachungsprogramm des Kreises Wesel

Firmenname	Straße	PLZ	Ort	4.BImSchV	IED	Bezeichnung	Intervall [a]
Geflügelhof Interovo Niederrhein GmbH	Neerenderstraße 9b	46519	Alpen	7.1.1.1	6.6.a	Tierhaltung Legehennen	3
van der Linde Bernhard	Stockum 2	46499	Hamminkeln	7.1.7.1	6.6.b	Tierhaltung Schweinemast	3
Dr.Oetker Frischeprodukte Moers KG	Dr.-Berns-Straße 23	47441	Moers	7.32.1	6.4.c	Herstellung Milchprodukte	3
Vingerhoet-Hoberg Wilhelm	Weyerhof 1	46519	Alpen	7.1.7.1	6.6.b	Tierhaltung Schweinemast	3
Völkner Erwin	Alter Rheder Weg 14	46499	Hamminkeln	7.1.3.1	6.6.a	Tierhaltung Masthähnchen	3

### Anlage 3: Muster eines Inspektionsberichtes

<b>Firma</b>	XXXX
<b>Standort</b>	XXXX
<b>Anlagenbezeichnung</b>	8.11.2.4 - 9.11.1 - 8.12.2 Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein
<b>Datum und Dauer der Umweltinspektion</b>	02.12.2015 - 2,0 Stunden vor Ort Gesamt; 14 Stunden
<b>Art der Umweltinspektion</b>	<input type="checkbox"/> angemeldet <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
<b>weitere beteiligte Behörden</b>	untere Abfallwirtschaftsbehörde
<b>Umfang der Umweltinspektion</b>	Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein
<b>Grundlage der Umweltinspektion</b>	§ 52 BImSchG sowie Umweltinspektionserlass MKULNV V-1-1034 vom 24.09.2012
<b>Ergebnis der Umweltinspektion</b>	<input type="checkbox"/> Keine Mängel <input checked="" type="checkbox"/> Geringfügige Mängel <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Erhebliche Mängel <sup>2)</sup> <input type="checkbox"/> Schwerwiegende Mängel <sup>3)</sup>
<b>Beschreibung der Mängel</b>	Abfalllagerung entgegen den Vorgaben der Genehmigung. <sup>1)</sup> Geringfügige Mängel im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. <sup>1)</sup> Organisatorische Mängel bei der Eingangskontrolle. <sup>1)</sup>
<b>Veranlasste Maßnahmen</b>	Sofortige mündliche Anordnungen, Revisions schreiben, Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Mängel sind inzwischen alle behoben worden.

#### Legende

- 1) Geringfügige Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- 2) Erhebliche Mängel  
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten



Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

- 3) Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.
- 4) Mangel wurde zwischenzeitlich behoben.